



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

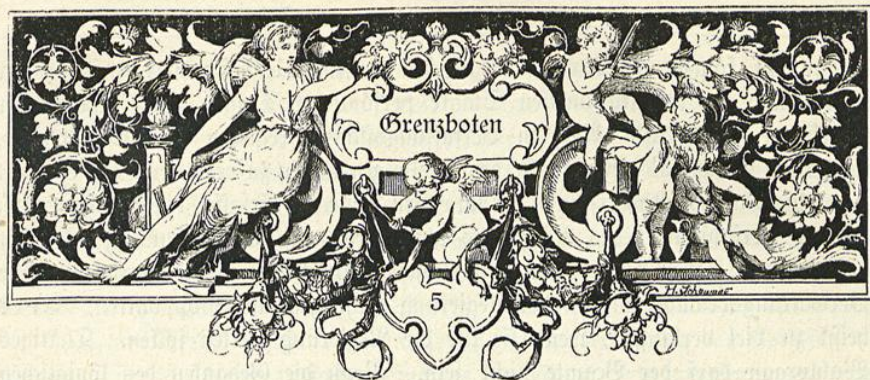
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Reichstag und Landtag im neuen Jahre.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Reichstag und Landtag im neuen Jahre.



Wenn wir in die folgende rückblickende Betrachtung auch den königlichen Erlaß vom 4. Januar einschließen, so glauben wir dazu berechtigt zu sein, weil derselbe in seinem zweiten Teile offenbar eine Antwort auf gewisse Vorwürfe ist, die man im Reichstage dem Minister des Innern gemacht hatte, als er den Beamten, welche die Regierung bei den Wahlen unterstützte, den Dank des Königs in Aussicht gestellt hatte. Der Erlaß hat in Abgeordnetenkreisen viel Aufsehen erregt und daheim wie im Auslande Wolken journalistischen Staubes aufgewirbelt. Die Stimmen waren geteilt. Die einen wollten in dem Dokument eine Aufseerung der „Regierung,“ worunter man den Reichskanzler verstand, erblicken, die andern sahen es als persönliche Kundgebung des Souveräns an. Die Demokraten von der Fortschrittspartei an bis zur äußersten Linken, der Volkspartei, geberdeten sich, als ob die Erklärung des Königs Unerhörtes ausgesprochen hätte, und ergossen über dieselbe einen Schwall angsterfüllter und Angst machen sollender Phrasen. Nach ihrer Presse war sie das Wetterleuchten einer heraufziehenden Reaktion, die zu ernstem Konflikt führen mußte. Herr Richter fühlte sich als Kapitän der Fortschrittsfregatte und kommandierte: „klar zum Gefecht!“ Rückkehr zum Absolutismus, die Volksvertretung wird beiseite geschoben, sie soll nur noch ja sagen dürfen, sie soll fortan nichts, auch gar nichts mehr bedeuten, ja sie hat in den Augen der Regierung schon bisher nichts bedeutet — in diesem und ähnlichem Stile konnte man eine Woche lang in jenen Kreisen faseln hören. Andre Stimmen nahmen die Sache nicht so tragisch. Die ersten Sätze des Erlasses erschienen ihnen ganz in der Ordnung, ja selbstverständlich, und nur die letzten, die sich auf die Stellung der Beamten bezogen, erregten Bedenken und Mißbilligung. Ein Heidelberger Staatsrechtslehrer soll diese Meinung un-

gefähr mit folgenden Worten ausgedrückt haben: Unbestreitbar ist, daß der König auch im konstitutionellen Staate persönlicher Träger und Inhaber der staatlichen Gewalt ist. Auch in Verfassungsstaaten regieren die Minister nicht, sie haben nur die Regierungsakte dem Volke gegenüber zu vertreten. Der Protest gegen die Parlamentsherrschaft, der im ersten Teile des Erlasses enthalten ist, muß bei der Zerfahrenheit des Reichstags als gegenstandslos und unnötig bezeichnet werden; wir haben keine festen und staatsmännisch geschulten Parteien. Die Verwaltungsbeamten dürfen der Regierung nicht systematisch opponieren, aber es heißt zu viel verlangen, wenn sie für die Regierung wirken sollen. Thätiges Wahlorgan darf der Beamte nicht sein. Wenn die Gedanken des königlichen Manifests gerade jetzt ausgesprochen werden, so kann man dahinter Anschauungen und Absichten vermuten, die dem Konstitutionalismus fremd sind.

Im folgenden unsere Meinung, die, wie man sehen wird, nur zum Teil mit der zuletzt angeführten zusammenfällt. Der Erlaß vom 4. Januar ist ganz entschieden ein persönliches Manifest des Kaisers und Königs Wilhelm, ein Pendant zu der Botschaft, mit welcher der Reichstag eröffnet wurde. Er erfolgte ferner nicht ohne Veranlassung und war somit nicht überflüssig; denn er war ein Einspruch vom Throne gegenüber den Versuchen gewisser Redner der Opposition, das verfassungsmäßige Recht der preussischen Regenten zu verdunkeln. Er war endlich auch in seinem zweiten Teile wohlbegründet und wohlberechtigt.

Auch die Botschaft war eine persönliche Ansprache des Kaisers gewesen. Die liberalen Redner aber hatten sie nicht als das gelten lassen, obwohl Stil und Form derselben daran zu zweifeln nicht gestatteten. Hierdurch, sowie durch parlamentarische Äußerungen über die staatsrechtliche Stellung des Königs überhaupt bewogen, erklärte der letztere in dem Erlaß zunächst den Ministern, dann der Reichs- und Landesvertretung und der gesammten Nation, wie er diese Stellung auffasse, und wie er über die in der bekannten Rede v. Bennigsen's enthaltene Bemäkelung der Anschauungen des Ministers von Puttkamer in Betreff des Verhältnisses des Staatsoberhauptes zu seinen Beamten urteile. Der Sinn des ersten Teils des Erlasses ist kurz gefaßt: Der König von Preußen, der deutsche Kaiser herrscht nicht bloß, sondern regiert auch. Die selbstverständliche Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit seiner Person benimmt seinen Äußerungen und Handlungen als König und Kaiser die Natur selbständiger Willensakte in keiner Weise. In Preußen und im deutschen Reiche wird verfassungsmäßig, aber nicht parlamentarisch, wie in England, regiert. Nach den Verfassungen ist der oberste Träger der Staatsgewalt kein bloßer abstrakter Begriff, kein bloßer Repräsentant des Königtums, kein bloßer Sanktionierungsapparat, aufgestellt zu dem Zwecke, die nach den Abstimmungen der Mehrheit in den Parlamenten geschaffenen Gesetze für die Praxis einzunweihen, sondern eine lebendige Persönlichkeit mit einer Meinung und einem Willen, mit denen er nicht unter, sondern neben und in wesentlichen Beziehungen über der Volksvertretung

steht. Die Verfassung Preußens und Deutschlands hat nur die Wirkung, einerseits einen bestimmten Kreis der Regierungshandlungen an Gesetze zu binden, die aus der Vereinbarung der Volksvertretung mit der Regierung, im Reiche zugleich mit den im Bundesrate repräsentirten Landesregierungen hervorgehen, andernteils den Souverän mit verantwortlichen Räten zu umgeben, die von ihm gewählt und seine Organe, nicht die der Parlamente, nicht ein bloßer Ausschuß der wechselnden Majorität in den letzteren sind. Wenn der Geist der Parteien, welche den Parlamentarismus, zu deutsch die Herrschaft der Volksvertretung und in letzter Reihe bewußt oder unbewußt die Verwirklichung der Volkssouveränität anstreben, dieses verfassungsmäßige Verhältnis nicht anerkennt und den Kaiser und König zu einem stummen Prinzip machen, ihn als politisch mundtot und gewissermaßen nur ornamental ansehen will, so nimmt er einen völlig irrthümlichen Standpunkt ein, so hält er seine Wünsche fälschlich für bereits zu Thatfachen geworden, so steht er nicht auf klarem gesetzlichen Boden, sondern in der trüben Luft seiner Einbildungen. Wir aber wollen dem Himmel danken, daß bei uns das parlamentarische System nicht herrscht, daß unsere Verfassungen uns nicht der Gnade der Majoritäten von heute zu morgen ausliefern; denn nichts ist schwerer zu tragen als deren Herrschaft, durch nichts ist das Interesse der Schwachen in Verfassungsstaaten besser geschützt als durch eine starke, solide monarchische Gewalt neben der Volksvertretung mit ihrem Fanatismus für Modedoktrinen, und nie ist die wahre Freiheit so arg mit Füßen getreten worden als von der Unduldsamkeit, der Unbilligkeit und der Herrschgier der Demokraten, welche das Streben nach Freiheit auf ihre Parteifahne schrieben.

Kein Parlamentarismus also, aber deshalb kein Absolutismus, sondern Konstitutionalismus, verfassungsmäßiges Regiment, Gleichberechtigung von Krone und Volksvertretung, Verwaltung des Staates durch die Beamten des Königs unter Gesetzen, die durch Zustimmung der Mandatare des Volkes in Reichstag und Landtag, aber nicht allein durch diese Körperschaften zustande kommen. Das ist unser Recht, und daran ändert der Erlaß vom 4. Januar nicht das mindeste. Wie bisher, so werden auch hinfort die Parlamente die Hand auf den Knopf des Staatsfäkels halten, wie bisher, so werden sie auch in Zukunft einer von den Faktoren bei der Gesetzgebung sein, der nicht umgangen werden kann. Aber es war gut und nützlich, daß die Begehrlichkeit und Streberei, die sich in letzter Zeit in der liberalen Partei lauter und breiter machten als seit Jahren, wieder einmal mit aller Deutlichkeit und Bestimmtheit erfuhren, daß wir nach der Verfassung nicht nur Rechte für das Parlament, sondern auch Rechte für den Monarchen und zwar für beide gleich volle Rechte haben.

Betrachten wir den zweiten Teil des Erlasses, so mag zunächst beiläufig daran erinnert werden, daß nach dem ursprünglichen Entwurfe der Reichsverfassung die Beamten nicht wählbar sein sollten. Dann behauptete der Minister des Innern allerdings, daß letztre bei Wahlen nicht gegen die Regierung wirken

dürften, sondern sie zu unterstützen hätten. Aber er bemerkte ausdrücklich, daß sie dabei von unmittelbarer Geltendmachung des Gewichts ihres Amtes, also von Versprechungen oder Androhung von Nachteilen abzusehen hätten, und diese Schranke für ihre Einwirkung auf die Wähler genügt. Wenn Herr von Puttkamer hinzufügte, Beamte, die sich das Zustandekommen regierungsfreundlicher Wahlen angelegen sein ließen, dürften sich des Dankes seitens des Königs versichert halten, und wenn Oppositionsredner dann klagten, er habe damit die Person des Monarchen in den leidenschaftlichen Wahlkampf gezogen und die Regierungspolitik mit ihr zu decken versucht, so ergibt sich aus dem obigen, wer hier recht und wer unrecht hat. Wenn der König eine lebendige Persönlichkeit mit einer Meinung, einem Willen und bestimmten Zwecken ist, so darf ihm nicht verwehrt sein, für die Förderung dieser Zwecke zu danken. Ferner aber, wenn jetzt der König den Standpunkt des Ministers zu dem seinigen macht, nach welchem alle Beamten sich bei den Wahlen jeder Agitation gegen die Regierung zu enthalten, die aber, welche mit Ausführung der Regierungsakte beauftragt sind und deshalb nach dem Disziplinar Gesetze ihres Dienstes enthoben werden können, pflichtmäßig die Politik der Regierung zu vertreten haben, so erinnert die „Provinzialkorrespondenz“ mit Recht daran, daß die entschiedenste Opposition sich — freilich zu einer Zeit, wo sie selbst die Regierung in die Hand zu bekommen hoffte — ganz unumwunden zu derartiger Auffassung bekannt hat. Als die Fortschrittspartei sich 1861 bildete, nahm sie in ihr Programm im Hinblick darauf, daß das damalige liberale Ministerium zu viele Gegner unter den Beamten duldete, den Satz auf: „Für unsre inneren Einrichtungen verlangen wir eine feste liberale Regierung, welche ihre Stärke in der Achtung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sieht, es versteht, ihren Grundsätzen in allen Schichten der Beamtenwelt unnachsichtlich Geltung zu verschaffen, und uns auf diesem Wege die Achtung der übrigen deutschen Stämme erringt und erhält.“ Nach diesem Programme, dem man nachrühmt, es werde von der Partei noch jetzt unverändert festgehalten, hat die Regierung das unbezweifelbare Recht, ihre Grundsätze in der ganzen Beamtenwelt unnachsichtlich zur Geltung zu bringen, und man sollte meinen, daß es für dieses Recht gleichgiltig sei, ob eine liberale oder eine konservative Regierung am Ruder steht. Oder machen etwa die Herren vom Fortschritt auch hier wie in andern Fragen den Unterschied geltend, den der Junker Alexander zwischen seiner Ruh und der des Bauern fand?

Schließlich ist die Puttkamersche Äußerung und die mit ihr parallel gehende Stelle im königlichen Manifeste vom 4. Januar keineswegs so unerhört, wie man in den Lagern der „großen liberalen Partei“ behauptet. Im Jahre 1875 beschloß das Staatsministerium gegen die Beamten einzuschreiten, die sich den Elementen angeschlossen hatten, welche die Opposition gegen die Maßregeln der Regierung auf kirchenpolitischem Gebiete zum Gegenstande ihrer Bestrebungen

machten. Dabei sollte dem Beamten das Festhalten an einer eignen, mit der Auffassung der Regierung nicht übereinstimmenden Überzeugung durchaus nicht verboten werden, sondern ihm nur nicht gestattet sein, diese Überzeugung durch Teilnahme an Agitationen mit regierungsfeindlicher Tendenz zu bethätigen. Noch mehr paßt zu dem jetzigen Falle der folgende. Der Vorgänger des gegenwärtigen Ministers des Innern, Graf Eulenburg, sagte am 13. Dezember 1878 im Abgeordnetenhaus: „Schon gestern bin ich in der Lage gewesen, in vollständiger Übereinstimmung mit meinem Amtsvorgänger zu erklären, daß ich es nicht für zulässig halte, amtliche Mittel und amtliche Autorität bei den Wahlen zu mißbrauchen. Im übrigen hat niemand die Berechtigung, seine Thätigkeit bei den Wahlen zu versagen, und die Staatsregierung wird einverstanden sein, wenn sie in dieser Abgrenzung auf die Mitwirkung der Beamten bei den Wahlen zählen kann, wie sie auch dankbar die Thätigkeit der Beamten bei den letzten Reichstagswahlen anerkennt.“

Wenden wir uns hiernächst den Verhandlungen des Reichstags im neuen Jahre zu, so bot die Debatte über die Interpellation Hertlings wegen Besserung des Looses der Fabrikarbeiter, die sofort nach der Wiedereröffnung der Sitzungen das Haus zwei Tage lang beschäftigte, nur insofern besonderes Interesse, als der Reichskanzler sich an ihnen beteiligte und dabei die Erklärung abgab, in der letzten Zeit sich überzeugt zu haben, daß die Unfallversicherung nicht ohne korporative Unterlagen zustande kommen dürfe. Deutlicher ausgedrückt heißt das: Wenn die Sache praktischen Erfolg haben soll, so muß eine Arbeitsteilung eingerichtet werden, die den Interessenten mit heranzieht und den Ersatz des Schadens mit der Aufgabe verbindet, ihn durch Aufsicht seltener werden zu lassen, was der Kanzler weiter mit den Worten erläuterte: Die (zu bildenden) Korporationen sollen wesentlich aus den gleichartigen Gefahrenklassen bestehen wie die, welche die Schäden zu tragen haben, so daß der, welcher diese mit seinen Beiträgen decken muß, welcher also ein Interesse daran hat, Unfälle zu verhindern, zugleich mit der Aufgabe betraut wird, über seine Genossen zu wachen, daß sie sich der Gefahr, zu verunglücken, nicht leichtfertig aussetzen. Das staatliche Institut der Fabrikinspektoren kann dabei erhalten bleiben, aber nicht in seiner jetzigen isolirt bureaukratischen Gestalt, sondern getragen und unterstützt von jenen Korporationen, die übrigens nicht fakultativ ermöglicht, sondern zwangsweise eingeführt werden sollen. Bezeichnend war in der Rede noch vor allem der Passus, wo der Kanzler die Stellung charakterisirte, welche der Kaiser zu der Frage einnimmt. Er sieht sie mit den Augen seiner Vorfahren an, er folgt der Tradition seiner Dynastie, die es ihm als Regentenpflicht erscheinen läßt, sich der Schwachen im wirtschaftlichen Kampfe anzunehmen. Wie Friedrich der Große der „König der Bettler“ sein wollte, wie Friedrich Wilhelm der Dritte mit Stein und Hardenberg die Bauern von der Hörigkeit befreite und dadurch stärker, wohlhabender und unabhängiger werden ließ, so ist Kaiser Wilhelm von dem edeln Ehrgeiz

beseelt, in seinem hohen Alter wenigstens noch den Anstoß geben zu können, daß für die heutzutage schwächste Klasse des Volkes eine wesentliche Besserung ihrer Lage erzielt werde — eine Tendenz, mit welcher es durchaus im Widerspruche steht, wenn man nach dem Rezept des Manchesterturns die Dinge gehen lassen und den Schwachen auf seine eignen Kräfte anweisen will.

Der Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes wird also — sehr wahrscheinlich in einer Frühjahrsession — dem Reichstage in einer Umarbeitung wieder vorgelegt werden. Inzwischen haben Delegirte der drei Gruppen der „großen liberalen Partei“ den Versuch gemacht, zu zeigen, daß sie in dieser Frage nicht bloß opponiren, sondern auch Positives leisten können, und daß auch sie sich für das Wohl der Arbeiter interessiren. Sie haben ihrerseits einen Unfallversicherungs-Gesetzesentwurf zustande gebracht und dem Reichstage zur Diskussion übergeben, die damit endete, daß das Elaborat einer Kommission überwiesen wurde. Der liberale Entwurf, der beiläufig nur die Übereinstimmung jener drei Gruppen in seinen wesentlichen Bestimmungen, nicht in allen Einzelheiten ausdrückt, verlangt in erster Linie die Verpflichtung des Unternehmers zur Entschädigung der bei seiner Unternehmung verunglückten Arbeiter und Beamten — eine Bestimmung, die schon in der bisherigen Gesetzgebung (Haftpflicht) im Prinzip enthalten ist. Von einer Verpflichtung der Arbeiter zu Beiträgen ist abgesehen, ebenso von Zuschüssen des Reichs oder der Einzelstaaten. Die Last, welche der Industrie dadurch auferlegt wird, soll erleichtert, die Aussicht der Arbeiter, ohne Weitläufigkeiten zu der ihnen gebührenden Entschädigung zu gelangen, verstärkt werden durch die weitere Verpflichtung der Unternehmer, ihre Arbeiter bei einer im deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsanstalt zu versichern. Ferner wird der Kreis von Unternehmungen, welche das Haftpflichtgesetz gegenwärtig umfaßt, durch den Entwurf in der Weise erweitert, daß er alle Unternehmungen einschließt, bei denen infolge der Natur ihrer Maschinen oder ihres Betriebes die Gefahr von Unfällen nahe liegt. Endlich sollen „Unfallskommissäre“ angestellt werden, denen die Anzeige von Verunglückungen auf diesem Gebiete obliegen würde.

Der liberale Entwurf nähert sich in wesentlichen Punkten dem, welcher im vergangenen Jahre dem Reichstage vom Bundesrate vorgelegt wurde. Daß sogar die Fortschrittspartei und die Sezessionisten, die Vertreter des laissez-aller, den Versicherungszwang eingeführt sehen wollen, ist erfreulich. Aber die Vorschläge der liberalen Opposition zeigen auch Mängel, die es sehr zweifelhaft erscheinen lassen, ob eine Verständigung möglich sein wird. Namentlich ist unsers Erachtens die Versicherung bei Gesellschaften, welche das Versicherungsgeschäft des Erwerbs halber betreiben, unzulässig. Wir müssen zu dem Zwecke eine Reichsanstalt haben, da nur diese volle Bürgschaft gewährt, daß unter allen Umständen prompt gezahlt wird. Normen über die Zulassung von Privatgesellschaften werden immer unwirksam sein, da sie sich nicht so gestalten lassen, daß sie alle

Fälle umfassen. Sie der Aufsicht des Staates unterwerfen, heißt, sie in ihren Lebensbedingungen stören. Die Aufgabe endlich, die den Unfallskommissären zugewiesen ist, und die in Ermittlung der Größe des Schadens und des Erfasses sowie in Herbeiführung eines Vergleichs zwischen den Beteiligten besteht, wird sich in vielen Fällen nicht lösen lassen, und dann muß der Anspruch des Verunglückten wieder wie beim alten Haftpflichtgesetze auf dem Wege eines Prozesses festgestellt werden. So aber ist es unumgänglich, an dem Gedanken des Bundesratsentwurfes festzuhalten, der den Schaden nach einem bestimmten Tarife ersetzt und ausgeglichen wissen will, ohne peinliches und langwieriges Untersuchen der Umstände, welche ihn veranlaßt haben.

Der Antrag Windthorst's wegen Aufhebung des Internirungs- und Verbannungs-gesetzes von 1874, der nach der Hertlingschen Interpellation den Reichstag beschäftigte und mit starker Majorität angenommen wurde, weil auch ein großer Teil der Liberalen für ihn stimmte, führte zu Debatten, die kaum etwas neues zu Tage förderten, und der Bundesrat wird ihm jetzt schwerlich Folge geben, da sein zweiter Paragraph rückwirkende Kraft haben würde, und da man von den Verhandlungen, die im preussischen Landtage über das neue kirchenpolitische Gesetz bevorstehen, entscheidende Klärungen erwarten darf. Von dem großen Siege, den das Centrum in dieser Abstimmung erfochten haben soll, bleibt also wenig mehr übrig, als die Thatsache, daß die Fortschrittspartei aus Haß gegen den Reichskanzler und um dessen Politik zu stören, den „Weg nach Canossa“ betreten hat, den sie bisher mit so kräftigen Ausdrücken perhorreszirte. Wenn der Erfinder des Ausdrucks „Kulturkampf“ bei seiner Rechtfertigung dieser Umkehr erklärte, was seine Partei als frischen, fröhlichen Strauß für die Freiheit der Geister gehalten, sei für den Kanzler nur ein Feldzug für die Omnipotenz der Regierung gewesen, so sind solche Redensarten nicht geeignet, jene Thatsachen zu bemänteln.

Unter den Vorlagen, die dem am 14. eröffneten preussischen Landtage zugegangen sind, nimmt der kirchenpolitische Gesetzentwurf den ersten Rang ein. Derselbe beruht auf den gleichen Gedanken und Absichten wie die Vorlage vom 19. Mai 1880 über Abänderung der Maigesetzgebung. Er setzt die mit Anfang des laufenden Jahres ungiltig gewordenen Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 wieder in Kraft, er nimmt aus der Maivorlage von 1880 den bekannten Bischofsparagraphen und die Bestimmung über die Entbindung der Geistlichen von den Bedingungen der Vorbildung wieder auf, und er geht schließlich in zwei Punkten weiter als jene Vorlage: er weist die gegen eine Anstellung erhobenen Einsprüche, die bisher dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten übertragen war, dem Kultusminister zu und ermächtigt das Staatsministerium, für bestimmte Bezirke widerruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen erfüllen oder von denselben dispensirt sind, zur Hilfeleistung im geist-

lichen Amte ohne die nach dem Gesetze vom 11. Mai 1873 notwendige Benennung verwendet werden. Man ersieht namentlich aus den beiden neuen Vorschlägen den entschieden diskretionären Charakter des Gesetzentwurfs. Zweck desselben ist nach den Motiven die Wiederherstellung der katholischen Seelsorge im weitesten Sinne, 1) durch Wiedereinführung einer regelmäßigen Diözesanverwaltung, 2) durch Wiederbesetzung der mit der cura animarum betrauten Kirchenämter, insbesondere der Pfarrstellen.

Das Hauptorgan des Zentrums ist mit diesen Zugeständnissen nicht befriedigt. Es verlangt systematische Revision aller Maigesetze, es will keine diskretionäre Gewalt, sondern feste, endgiltige Bestimmungen über das Recht der katholischen Kirche. Der Staatsgerichtshof für kirchliche Angelegenheiten soll gänzlich beseitigt, die Staatsaufsicht über die kirchlichen Lehranstalten soll abgeschafft, Geistliche, welche in der Weichte die Absolution verweigern, sollen nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Die im neuen Gesetzentwurfe trotzdem gebotenen Fortschritte sind nur bewilligt, weil im Hinblick auf den Mangel an Seelsorge „dem Staate selbst allmählich angst und bange wird.“

Das heißt Unmögliches verlangen und Unbegründetes behaupten. Nur absichtliches Mißverstehen der Lage kann an Zustimmung der Regierung zu einer systematischen Revision der Maigesetze und an prinzipielle und definitive Regelung der ganzen Streitfrage denken. Man kann den tausendjährigen Widerspruch zwischen den Ansprüchen des Staates und denen der katholischen Kirche nicht durch ein Gesetz des preussischen Kultusministeriums beseitigen. Erst vor kurzem, bei der Debatte über die Neubesetzung des Gesandtschaftspostens bei der Kurie, sagte der Reichskanzler, daß er wünsche, daß man in Preußen dem Frieden mit der letztern immer näher und zuletzt so nahe komme, wie es irgend mit der seit Jahrhunderten den Gegenstand von Kämpfen bildenden staatlichen Unabhängigkeit sich vertrage. Diese Quadratur des Kreises werde sich vollkommen niemals lösen lassen, wie man sie bisher nie gelöst habe; aber es stehe zu hoffen, daß ein für beide Teile annehmbarer modus vivendi zu ermöglichen sein werde. Überleitung des Streites in einen Zustand friedlichen Zusammenlebens, der nicht vertragsmäßig befestigt und beschränkt ist, sondern durch eine mehr und mehr zur Gewohnheit werdende versöhnliche Praxis pari passu von beiden Seiten geschaffen und geregelt wird, ist das allein Mögliche und darum allein vom Kanzler Angestrebte. Was aber die Behauptung der „Germania“ betrifft, man sei bei dem Bemühen um Beseitigung des Mangels an Seelsorge von Angst und Bangigkeit getrieben, so fragt das offiziöse Blatt des Kanzlers mit Recht: „Bange, wovor? Es hat schon Zeiten und Länder gegeben, wo die katholische Seelsorge in sehr viel schlechterem Zustande war, ohne daß die beteiligten Staaten davon irgendwelchen Schaden genommen hätten. . . . Der Grund des staatlichen Entgegenkommens liegt ganz allein in dem Pflichtgefühl einer monarchischen Regierung, welche zur Bethätigung der landesväterlichen

Fürsorge (man beachte wohl diesen Satz, denn er enthält die eigensten Gedanken des Kanzlers) nach dem Willen des Königs thut, was thunlich ist, um den katholischen Unterthanen desselben das Maß freier kirchlicher Bewegung, welches mit dem Staatsinteresse erträglich ist, zu verschaffen.“ Will das Centrum dabei nicht mitwirken, so wird die Regierung um so eher warten können, „als sie auf Gegenleistungen nicht rechnet.“

Was die liberalen Parteien angeht, so bekämpfen sie die diskretionäre Ermächtigung der Regierung im Hinblick auf die Verfassungsfrage, die ihnen überhaupt die Regel für die Beurteilung aller andern Fragen liefert, und die, kurz gefaßt, das Verlangen der Liberalen einschließt, daß die Regierung vom Parlament abhängig werde. Der Liberalismus will in kirchenpolitischen Angelegenheiten keine diskretionären Vollmachten, weil er fürchtet, die Regierung könnte sich damit stärken, indem sie die katholischen Wähler mit diesem Werkzeuge für sich stimmte. Das Centrum soll, als stets zur Opposition bereit, erhalten bleiben, damit die Regierung schwach und von der Unterstützung der Liberalen abhängig bleibe, die sich dieselbe dann mit Zugeständnissen abkaufen zu lassen in der Lage sind.

Die Konservativen endlich möchten, teils aus reiner romantischer Hinneigung zu Rom, teils infolge des Aberglaubens, die römische Politik werde ihre reaktionären Bestrebungen fördern, mit Hilfe der ihnen sonst höchst unsympathischen liberalen Parteien die Maigesetze so umgestalten, daß die katholische Kirche möglichst viel Einfluß gewänne.

Überblicken wir das zuletzt über die Hauptparteien des Landtags gesagte, so ist der jetzigen kirchenpolitischen Vorlage nur in dem Falle Erfolg zu prophezeien, daß die große Mehrzahl der Konservativen ihre Wünsche in der Sache ihrem Vertrauen auf die Politik des Reichskanzlers unterordnet, und wenn das Centrum, vom Papste angeregt, für den Regierungsentwurf stimmte. Eine solche Anregung ist keine Unmöglichkeit; denn das System der diskretionären Vollmachten kehrt seine Spitze nicht so sehr gegen die Kurie als gegen das Centrum, und man täuscht sich wohl nicht, wenn man annimmt, daß dem jetzigen Papste aus mehr als einem Grunde ernstlich an der Herstellung eines guten Einverständnisses mit der preussischen Regierung gelegen ist. Daß Herrn Windthorst eine von Rom kommende Weisung zum Einlenken und Umschwenken eine frohe Botschaft sein würde, wird schwerlich jemand vermuten, aber gehorchen müßte er ihr bei Verlust seines Ansehens in der Partei.

